Überblick über aktuelle Zuschussprogramme der Länder

ZDH
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

Stand März 2020

Baden-Württemberg

Zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä. werden einmalig Liquiditätszuschüsse gewährt. Voraussetzung: Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche sind ausdrücklich durch Corona ab dem 11.03.2020 entstanden.

Staffelung der Zuschüsse:

- 9.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Hierbei handelt es sich um Maximalbeträge; die Höhe der ausgezahlten Förderung entspricht der Höhe des durch Corona verursachten Liquiditätsengpasses oder entsprechenden Umsatzeinbruches.

Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dürfen ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anrechnen.

Detailliertere Informationen erhalten Sie unter:

https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/

Das Antragsformular erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

https://assets.baden-wuerttemberg.de/pdf/200325_Antrag_Soforthilfe-Corona_BW.pdf

Bayern

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:

bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro,

bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro,

bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro,

bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro.

Weitere Informationen unter nachfolgendem Link:

https://www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona/

Anträge können bei einer der Bewilligungsstellen eingereicht werden, deren Adresse Sie unter o.g. Link erhalten. Hierfür muss der online ausgefüllte Antrag ausgedruckt und unterschrieben werden, um ihn dann entweder als Scan / Foto per Mail oder per Post an die örtlich zuständige Bewilligungsbehörde zu senden.

Das Antragsformular finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Berlin

Ab Freitag, den 27.03.2020, 12:00 Uhr sind Antragstellungen für Zuschüsse im Rahmen des Soforthilfe-Paketes II möglich.

Vorgesehen sind Zuschüsse in Höhe von 5.000 € für Kleinstbetriebe und Soloselbständige mit bis zu 5 Beschäftigte. Antragstellungen sollen über die Investitionsbank Berlin erfolgen, die auf ihren Seiten das Antragsformular bereithalten wird.

Nähere Informationen finden Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.ibb.de/de/wirtschaftsfoerderung/themen/coronahilfe/corona-liquiditaets-engpaesse.html

Brandenburg

Betriebe bis 100 Mitarbeiter sollen zwischen 9.000 und 60.000 Euro Soforthilfe als nicht rückzahlbaren Zuschuss erhalten.

Staffelung der Zuschüsse:

bis zu 5 Erwerbstätige bis zu 9.000,- EUR,

bis zu 15 Erwerbstätige bis zu 15.000,- EUR,

bis zu 50 Erwerbstätige bis zu 30.000,- EUR,

bis zu 100 Erwerbstätige bis zu 60.000,- EUR

Antragstellung für die Auszahlung der Mittel ist seit Mittwoch, den 25.03.2020, 09:00 Uhr, bei der Investitionsbank (ILB) möglich. Weitere Informationen zum Verfahren erhalten Sie unter nachfolgendem Link: https://www.ilb.de/de/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/

Das Antragsformular erhalten Sie hier:

https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente-fuer-programme/dokumente-mit-programmzuordnung/wirtschaft/zuschuesse/soforthilfe-corona-brandenburg/antrag-soforthilfe-corona-brandenburg.pdf

Bremen

Unternehmen in Bremen und Bremerhaven Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro in einem vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis zu 20.000 Euro erhalten. Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und weniger als zwei Millionen Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler erhalten.

Das Antragsformular finden Sie hier:

https://www.bremen-innovativ.de/wp-content/uploads/2020/03/Antrag-BAB-Corona-Soforthilfe-Programm_v3.pdf

Weitere Informationen zur Unterstützung der Unternehmen hält das Land unter nachfolgendem Link bereit:

https://www.bremen-innovativ.de/corona-info-ticker-fuer-unternehmen/

Hamburg

Über die IFB Hamburg kann ein Zuschuss im Rahmen der Hamburger Corona Soforthilfe (HCS) beantragt werden. Sie soll nach der Zahl der Beschäftigten gestaffelt sein und den in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Notfallfonds des Bundes sinnvoll ergänzen. Vorgesehen sind direkte, echte Zuschussmittel in Höhe von

- 2.500 € (Solo-Selbständige)
- 5.000 € (weniger als 10 Mitarbeiter)
- 10.000 € (10-50 Mitarbeiter)
- 25.000 € (51-250 Mitarbeiter)

Um die Förderung optimal mit dem Notfallfonds des Bundes zu verzahnen, startet das genaue Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren nach dem Beschluss des Notfallfonds des Bundes durch das Bundeskabinett voraussichtlich in der kommenden Woche.

Nähere Informationen finden Sie hier:

https://firmenhilfe.org/corona-krise-meistern/corona-krise-selbststaendig/

Hessen

Das hessische Soforthilfeprogramm ergänzt das Programm des Bundes. Es ist daher nur ein Antrag (ausschließlich online) erforderlich, um sowohl die Landes- als auch die Bundesmittel zu beantragen. Der Zuschuss wird ausschließlich Betrieben gewährt, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage oder massive Liquiditätsengpässe geraten sind und die diesen

Engpass nicht durch sonstige Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen können. Liquiditätsengpässe, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

Die Soforthilfe des Landes Hessen ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt inklusive der vom Bund bereitgestellten Mittel:

- 10.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten
- 20.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten
- 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten

Teilzeitbeschäftigte sind in Vollzeitäquivalente umzurechnen, werden also entsprechend ihrer Arbeitszeit anteilig berücksichtigt.

Die Förderung ist zudem begrenzt auf die Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Corona-Krise verursacht wurde. Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Versicherungsleistungen wegen Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den Zuschuss angerechnet.

Antragstellung spätestens ab Montag, 30.03.2020 über nachfolgenden Link möglich:

http://www.rpkshe.de/coronahilfe/

Detailliertere Informationen gibt es z.B. auf den Seiten der HWK Wiesbaden unter folgendem Link:

https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/corona-soforthilfe-hessen-44,0,3406.html

Mecklenburg-Vorpommern

Die Landes-Soforthilfe kann bereits beantragt werden und ist in folgenden Staffelungen vorgesehen:

- bis zu 5 Beschäftigte bis zu 9.000,00 Euro
- bis zu 10 Beschäftigte bis zu 15.000,00 Euro
- bis zu 24 Beschäftigte bis zu 25.000,00 Euro
- bis zu 49Beschäftigte bis zu 40.000,00 Euro

Das Antragsformular ist unter nachfolgendem Link erhältlich:

https://www.lfi-mv.de/export/sites/lfi/foerderungen/corona-soforthilfe/download-coronahilfe/Antrag-Corona-hilfe-Maerz-2020.pdf

Detailliertere Informationen zur Inanspruchnahme sind unter der Hotline-Nummer 0385 / 588 5588 oder online unter nachfolgendem Link erhältlich:

https://www.lfi-mv.de/foerderungen/corona-soforthilfe/

Niedersachsen

Liquiditätszuschüsse können bei der niedersächsischen Förderbank (NBank) online und ohne Einbindung einer Hausbank beantragt werden. Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen (mit bis zu 49 Beschäftigten) und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten.

Damit soll Unternehmen geholfen werden, die sich aufgrund der Coronavirus-Krise in einer existentiellen Notlage befinden. Die Zuschüsse sind gestaffelt:

- bis fünf Beschäftigte: 3.000 Euro,
- bis zehn Beschäftigte: 5.000 Euro,
- bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro,
- bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro.

Detaillierte Informationen, wer die Unterstützung unter welchen Voraussetzungen in Anspruch nehmen kann, sind unter nachfolgendem Link erhältlich:

https://www.nbank.de/Unternehmen/Investition-Wachstum/Niedersachsen-Soforthilfe-Corona/index.jsp

Die Antragstellung sowie die Bewilligung erfolgt über das Kundenportal der NBank, in dem eine Registrierung erforderlich ist. Das Kundenportal selbst erreichen Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.nbank.de/Service/Kundenportal/Zugang-zum-Kundenportal/index.jsp

Nordrhein-Westfalen

Am 26.03.2020 hat das Land Nordrhein-Westfalen über den Start des Soforthilfeprogramms informiert, das in Zusammenarbeit mit dem Bund erstellt wurde. Die elektronischen Antragsformulare sind seit Freitag, 27.03. 2020 online verfügbar; Anträge können bis 30.04.2020 gestellt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Zuschüsse sind erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Dies wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt.

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Auszubildende sind hier mit dem Faktor 1 anzusetzen und werden damit als voller Mitarbeiter gezählt.

Da Nordrhein-Westfalen nach der Kleinbeihilfenregelung des Bundes fördert, ist die Abgabe der sog. De-Minimis-Erklärung nicht erforderlich. Das Antragsverfahren läuft rein elektronisch.

Weitere Informationen sowie das Antragsformular erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020

Rheinland-Pfalz

Die Investition- und Strukturbank verweist auf die Rahmenbedingungen der „Corona-Soforthilfe für Kleinstunternehmen und Soloselbständige“ des Bundes, die zwar feststehen. Allerdings befinden sich die Antragsdetails für Rheinland-Pfalz noch in der Finalisierung, weshalb noch keine Details genannt werden können.

Für aktuelle Informationen empfiehlt sich ein Besuch der Internetpräsenz der Investitions- und Strukturbank in Rheinland-Pfalz:

https://isb.rlp.de/home/detailansicht/unterstuetzung-von-kmu-auch-in-krisenzeiten.html

Saarland

Das Saarland stellt einen bedingt rückzahlbaren Zuschuss (Rückzahlung ist erforderlich, wenn sich im Nachgang herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen entgegen der Antragstellung nicht erfüllt waren) in Höhe

von 3.000 bis 10.000 Euro für kleine und mittelständische Unternehmen als Überbrückung zur Verfügung bis das beschlossene Bundesprogramm greift. Eine Staffelung nach Umsatz / Jahr ist vorgesehen:

- bis 200.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 3.000 Euro
- bis 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 6.000 Euro
- über 400.000 Euro Umsatz: Soforthilfe von 10.000 Euro

Antragsberechtigt ist, wer im Jahresdurchschnitt weniger als zehn Beschäftigte hat und eines der beiden nachstehenden Merkmale nicht überschreitet:

- 350.000 Euro Bilanzsumme
- 700.000 Euro Umsatzerlöse in den12 Monaten vor Abschluss

Die saarländische Regierung gibt unter nachfolgendem Link detailliertere Informationen:

https://www.saarland.de/SID-FB704BE4-316C5903/254842.htm

Das Antragsformular erhalten Sie hier:

https://www.saarland.de/dokumente/res_wirtschaft/Antrag_Soforthilfe.pdf

Sachsen

Eine Ergänzung des Bundeszuschussprogramms für in Not geratene Betriebe mit Landesmitteln ist bislang nicht vorgesehen.

Eingerichtet wurde stattdessen ein zinsloses Liquiditätsdarlehen (Höhe bis 50.000,- Euro, in Ausnahmefällen bis 100.000,- Euro) für Solo-Selbstständige, Kleinstunternehmen und Freiberuflern in Sachsen mit einem Jahresumsatz von max. 1 Mio. Euro, das seit Montag, 23. März 2020 bei der Sächsischen Aufbaubank beantragt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

https://www.futuresax.de/news/hilfsangebote-corona-covid19

https://www.sab.sachsen.de/meta/sab-news.jsp?cookieMSG=allowed

Sachsen-Anhalt

In Anlehnung an das Hilfspaket des Bundes wird das Wirtschaftsministerium eine Richtlinie zur Corona-Soforthilfe erlassen.

Die Zuschüsse werden für Unternehmen gestaffelt ausgezahlt.

- Bis 5 Mitarbeiter: 9.000 Euro
- 6-10 Mitarbeiter: 15.000 Euro
- 11-25 Mitarbeiter: maximal 20.000 Euro
- 26-50 Mitarbeiter: maximal 25.000 Euro

Ausgereicht werden die Zuschüsse über die Investitionsbank Sachsen-Anhalt. Ab Montag (30. März 2020) können sich Unternehmer und Solo-Selbstständige den Antrag auf den Internetseiten der Bank (siehe nachfolgender Link) herunterladen.

https://mw.sachsen-anhalt.de/media/coronavirus/wirtschaft/#c235871

Ziel ist es, die Hilfen innerhalb von wenigen Tagen nach Antragseingang auszuzahlen. Geltend gemacht werden können alle laufenden betrieblichen Kosten wie Mieten (für Produktionsstätten, Büros usw.), Pachten, Leasingraten (für Maschinen, Autos und ähnliches), Versicherungen, Energiekosten und Instandhaltungskosten.

Schleswig-Holstein

Ausgereicht werden Soforthilfen des Bundes für kleine Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe von bis zu 10 Beschäftigten. Im Einzelnen ist vorgesehen

- bis 9000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten
- bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die Zuschüsse dienen der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä. Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona eingetreten sind; das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein (Schadenseintritt nach dem 11. März 2020).

Die Bearbeitung der Anträge und die Auszahlung erfolgt in Schleswig-Holstein durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Anträge sind online auf den Seiten der Investitionsbank verfügbar (siehe nachfolgenden Link)

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Existenzgruendung/Downloads/corona_antrag_sofort-hilfe.pdf;jsessionid=D3D73B12C6ACFCEC4CDF71E1F10A21CD.delivery1-replication?__blob=publication-File&v=4

Das Landesportal erreichen Sie über nachfolgenden Link:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/wirtschaft.html

Thüringen

In Thüringen ist bereits ein Soforthilfeprogramm gestartet. Es richtet sich an kleine Unternehmen und Solo-selbstständige. Die Staffelung ist wie folgt:

- Maximal 5.000 Euro bei bis zu fünf Beschäftigten
- Maximal 10.000 Euro bei bis zu zehn Beschäftigen
- Maximal 20.000 Euro bei bis zu 25 Beschäftigten
- Maximal 30.000 Euro bei bis zu 50 Beschäftigten

Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt über die Thüringer Aufbaubank, wobei die Anträge auch über die Handwerkskammern eingereicht werden können.

Detaillierte Informationen sowie die Antragsformulare als pdf-Datei erhalten Sie unter nachfolgendem Link:

https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Soforthilfe-Corona-2020#foerderzweck